

13.08.98

6 - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die aufgrund des Einigungsvertrages und der Vierten Gebührenanpassungsverordnung

- für privatärztliche Leistungen im gesamten Beitrittsgebiet sowie
- für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet mit Ausnahme von Ost-Berlin

derzeit auf 83 vom Hundert der westdeutschen Gebühren begrenzte Höhe der Vergütungen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Für die genannten Leistungen wird die Höhe der Vergütungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses der Bezugsgrößen sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1999 auf 90 vom Hundert der westdeutschen Gebührensätze angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung in geringem, im einzelnen nicht quantifizierbaren Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

13.08.98

G - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 230 01 - Ge 62/98

Bonn, den 13. August 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

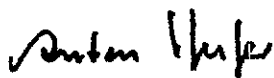
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


Anton Pfeifer

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

Vom 1998

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4 und 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1999 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme des in § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888) genannten Gebietes vom 1. Januar 1999 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der in der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. § 2 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 1 und 3 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1488) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Einigungsvertrag ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dabei ist das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen. Die Verordnungsermächtigung läßt es zu, für die Anpassung daneben auch andere für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern bedeutsame Kriterien zu berücksichtigen.

Aufgrund der letzten Vergütungsanpassung zum 1. Oktober 1996 durch die Vierte Gebührenanpassungsverordnung vom 27. September 1996 (BGBl. I S.1488) beträgt derzeit die Vergütungshöhe für Leistungen nach den o. g. Gebührenordnungen im Beitrittsgebiet mit Ausnahme für Leistungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in Ost-Berlin, für die der Vergütungsabschlag nach § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung bereits seit dem 1. Januar 1995 entfallen ist, 83 v. H. der in den übrigen Ländern geltenden Gebührenhöhe. Damit liegt die gegenwärtige Vergütungsrelation unter dem sich aus § 2 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1998 vom 2. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2782) für das Jahr 1998 ergebenden Verhältnis der Bezugsgröße (Ost) zu der für das übrige Bundesgebiet maßgeblichen Bezugsgröße von 83,9 v. H.. Andere für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern relevante Faktoren weisen einen zum Teil deutlich geringeren Abstand zu den Vergleichswerten für das übrige Bundesgebiet auf. Dies gilt z.B. für das allgemeine Niveau der Verbraucherpreise wie auch für die Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bezugsgrößenverhältnisses, der Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter, der Kostenentwicklung in den Praxen der Ärzte und freiberuflichen Hebammen sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet ist die Anhebung des Vergütungsniveaus auf 90 v.H. der für die alten Bundesländer geltenden Vergütungen zum 1. Januar 1999 gerechtfertigt, zumal im Jahre 1997 keine Erhöhung vorgenommen wurde. In anderen Freien Berufen ist diese Vergütungsrelation bereits erreicht (z.B. Rechtsanwälte, Notare) oder überschritten (z.B. Architekten, Ingenieure und Steuerberater).

Die Vergütungen nach der GOZ können im Hinblick auf die prothetischen Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Leistungen nur in Verbindung mit § 87 a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) angepaßt werden. Der dort festgelegte Steigerungsfaktor von 1,86 ist auf der Grundlage des derzeitigen Vergütungsniveaus von 83 v.H. kalkuliert. Ohne gleichzeitige Änderung des Faktors im SGB V würde eine in der Sache nicht gerechtfertigte Mehrbelastung für die Patienten im Beitrittsgebiet gegenüber gleichen Leistungen in den alten Bundesländern eintreten. Eine zur Vermeidung dieses Effektes notwendige Anpassung im SGB V kann aufgrund der ablaufenden Legislaturperiode aus Zeitgründen nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Die Verordnung beschränkt sich deshalb auf die Vergütungsanpassungen für Leistungen nach der GOÄ und der HebGV, für die entsprechende Konvergenzprobleme nicht bestehen. Die im Hinblick auf die Kostenentwicklung notwendige Vergütungsanpassung für die Leistungen nach der GOZ erfolgt im Rahmen einer gesonderten Verordnung, in der auch die erforderlichen Klarstellungen, welche Leistungen der Honorargrenzung nach § 87 a Satz 2 SGB V unterliegen, vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2

Die Vorschriften enthalten die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderlichen Einzelregelungen. Im Hinblick darauf, daß für Leistungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in Ost-Berlin der Vergütungsabschlag bereits nach § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung entfallen ist, werden diese Leistungen in § 2 von einer Vergütungsanpassung ausgenommen.

Zu § 3

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Abrechnung der Hebammenhilfe bestimmt Satz 2 den Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des alten oder neuen Rechts. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Vierten Gebührenanpassungsverordnung, deren § 2 bis zur Ablösung durch eine Gebührenanpassung für den Bereich der GOZ weitergilt.

C. Finanzieller Teil

Infolge der Vergütungsanhebung erhöhen sich die Gebühreneinnahmen der Ärzte im Beitrittsgebiet aus der Privatliquidation ab 1. Januar 1999 um rd. 8,4 v. H.. Wegen des im Beitrittsgebiet immer noch recht geringen Privatpatientenanteils sind die Auswirkungen der im Einzelfall spürbaren Vergütungsanhebung auf das Gesamteinkommen der Ärzte im Beitrittsgebiet aber relativ gering.

Die Vergütungsanhebung für Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet (mit Ausnahme von Ost-Berlin) um rd. 8,4 v. H. ab 1. Januar 1999 wirkt sich wegen des sich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Anwendungsbereichs der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in vollem Umfang auf das Einkommen der von der Vergütungsanpassung betroffenen Hebammen aus, ohne jedoch vom Umfang her zu weiteren Preissteigerungen zu führen. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich die Mehrausgaben für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die - für sich allein betrachtet - Beitragssatzerhöhungen nicht erwarten lassen, zumal die Zahl der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet weiterhin noch deutlich niedriger als im übrigen Bundesgebiet ist.

Die Verordnung erhöht die Preise für privatärztliche Leistungen bzw. für Hebammenleistungen im Beitrittsgebiet. Dies wirkt sich tendenziell steigernd auf die entsprechenden Versicherungsbeiträge aus. Angesichts des geringen Anteils dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für solche Leistungen im Bundesgebiet sind Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

06.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Fünfte Gebührenanpassungsverordnung - 5. GebAV)

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu §§ 1 und 2 (Gebührenordnung für Ärzte und Hebammenhilfe-Gebührenverordnung)

In den §§ 1 und 2 ist jeweils die Angabe "90 vom Hundert" durch die Angabe "86 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhöhung der Vergütung auf jeweils 86 vom Hundert statt auf 90 vom Hundert ist eine angemessene Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und berücksichtigt das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße.

2. Zu § 3 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In § 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die Änderung der Inkrafttretensregelung stellt im Hinblick auf die infolge der Maßgabeempfehlung erforderliche abschließende Beschlußfassung durch die Bundesregierung in zeitlicher Hinsicht sicher, daß ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung vermieden wird.